

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Energie- und Gebäudetechnik, B.Eng.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Standort: München
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule regelt den Umfang der Abschlussarbeit gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 3 BayStudAkkV. (§ 8 Abs. 3 BayStudAkkV)

Auflage 2: Die veröffentlichten Studienziele müssen die fachliche Profilierung der Absolvent:innen studiengangspezifisch unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten wiedergeben. (§ 11 BayStudAkkV)

Auflage 3: Die Hochschule muss sicherstellen, dass in der dualen Variante des Studiengangs die Lernorte Hochschule und Unternehmen systematisch inhaltlich, organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Die duale Variante muss hinsichtlich Studienstruktur und Studiendauer in der Studien- und Prüfungsordnung verankert werden.
- Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxispartner muss auch und vor allem hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt werden.

- Die inhaltliche Verzahnung muss curricular verankert und in geeigneter Form in den Studiengangunterlagen festgelegt sein.

Alternativ ist auf die Verwendung des Profilvermerks „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen (§ 12 Abs. 6 (Begründung) i.V.m. § 3 BayStudAkkV).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis gelangt.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Leistungspunktesystem" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 19)

Im Akkreditierungsbericht wird festgehalten: "Die Abschlussarbeiten umfassen in den Bachelorstudiengängen 12 (mit Bachelorseminar 15) bzw. 14 ECTS-Punkte [...]" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 19). Dabei bezieht sich die Angabe "14 ECTS-Punkte" auf die Abschlussarbeit an der Hochschule München, wie an anderer Stelle im Akkreditierungsbericht festgestellt wird (vgl. S. 16).

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass sich die zuvor genannte Angabe auf das Abschlussmodul bezieht, welches aus Bachelorarbeit und Bachelorseminar besteht. Das Modul wird insgesamt mit 14 ECTS-Punkten kreditiert - Weder aus den Angaben des Modulhandbuchs noch der Prüfungsordnung oder dem Studienplan geht jedoch hervor, wie viele ECTS-Punkte hiervon auf die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorseminar entfallen. Dies muss die Hochschule jedoch im Hinblick auf die Regelungen des § 8 Abs. 3 Satz 1 BayStudAkkV in den zuvor genannten Studiengangunterlagen eindeutig regeln: Der Umfang der Bachelorarbeit allein muss dabei zwischen 6 und 12 ECTS-Punkten liegen. Aus diesem Grund erteilt der Akkreditierungsrat in Abweichung zum Vorschlag der Agentur/des Gutachtergremiums eine Auflage.

Auflage 2, bezogen auf das Kriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 21ff.)

Das Gutachtergremium stellt fest, "dass die für den Studiengang spezifischen Lernziele nicht aus den veröffentlichten Qualifikationszielen erkennbar werden, da diese weiterhin generisch formuliert sind und somit nicht deutlich machen, inwiefern sich der Studiengang von anderen Studiengängen der Energie- und Gebäudetechnik abgrenzt" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 23).

Aus diesem Grund wird die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Studienziele müssen die fachliche Profilierung der Absolvent:innen studiengangspezifisch unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten wiedergeben" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 23).

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage des Gutachtergremiums an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Dabei ergänzt er sie redaktionell.

Auflage 3, bezogen auf das Kriterium "Besonderer Profilspruch" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 49ff.)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschulen müssen nachweisen, dass in der dualen Variante der Bachelorstudiengänge eine systematische, organisatorische, vertragliche und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule stattfindet. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Andernfalls ist von der Verwendung des Profilvermerks „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 50f.).

Der Akkreditierungsrat schließt sich dem Tenor der vom Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage im Grundsatz an, legt jedoch zusätzlich Emphase auf die Notwendigkeit der transparenten Abbildung der inhaltlichen Verzahnung in den Studiengangsunterlagen sowie der Regelung der dualen Variante als solche in der Prüfungsordnung. Aus diesem Grund passt der Akkreditierungsrat die Auflage entsprechend an.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

